



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.07.2021

Impfstatus von Lehr-, Sicherheits- und Rettungskräften im Freistaat

Ich frage die Staatsregierung:

1. Auf welchem Informationsweg werden bzw. wurden die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher durch die Gesundheitsämter/Ministerium über das persönliche Impfangebot unterrichtet? 2
2. Bis wann rechnet die Staatsregierung mit der abgeschlossenen Impfung aller Lehr- und Erziehungskräfte in Bayern? 2
3. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die das Impfangebot ausschlagen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. Erzieherinnen und Erzieher in Bayern? 2
 - 4.1 Wurden alle Beschäftigten der Schulen, wie Verwaltungskräfte, Hausmeister, Reinigungspersonal etc., ebenfalls über das Impfangebot in Kategorie 2 informiert? 3
 - 4.2 Wenn nein, fallen diese in eine andere Kategorie? 3
- 5.1 Wurde bereits allen Polizistinnen und Polizisten ein Impfangebot gemacht? 3
- 5.2 Wenn nein, wie vielen nicht (prozentual und nach Anzahl)? 3
- 6.1 Wurde bereits allen Feuerwehrleuten ein Impfangebot gemacht? 4
- 6.2 Wenn nein, wie vielen nicht (prozentual und nach Anzahl)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 06.08.2021

1. Auf welchem Informationsweg werden bzw. wurden die Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher durch die Gesundheitsämter/Ministerium über das persönliche Impfangebot unterrichtet?

Die Schulen wurden per Kultusministeriellem Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) über die jeweiligen Impfkonzepte – zunächst zur Impfung des Personals von Grund- und Förderschulen in Prioritätsstufe 2 (25.02.2021), dann über das Impfkonzept zur vorrangigen Impfung von in Präsenz tätigen Lehrkräften weiterführender Schulen innerhalb der Prioritätsstufe 3 (03.05.2021) – informiert.

Die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung wurden mit dem 399. Kita-Newsletter vom 25.02.2021 und dem 400. Kita-Newsletter vom 02.03.2021 darüber informiert, dass durch die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes (CoronalmpfV) Personen, die in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen tätig sind, mit hoher Priorität Anspruch auf eine Coronaschutzimpfung haben. Die Newsletter sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zu finden und können dort jederzeit abgerufen werden. Auch im Rahmen von FAQs auf der Homepage des StMAS wurde und wird über die Möglichkeit der Impfung informiert.

Die Schulen bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Information ihres Personals übernommen. Alle Informationen standen zudem auf der Website des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zur Verfügung.

2. Bis wann rechnet die Staatsregierung mit der abgeschlossenen Impfung aller Lehr- und Erziehungskräfte in Bayern?

Angesichts des derzeitigen Impffortschritts und der Impfstoffkapazitäten kann nun jedem Impfwilligen sofort ein Impfangebot gemacht werden.

Dem Personal von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, welches zudem bis zur Aufhebung der Priorisierungsvorgaben mit der Neufassung der CoronalmpfV vom 01.06.2021 als priorisiert impfberechtigt eingestuft wurde (vgl. Fragen 4.1 und 4.2), wurden bereits Impfangebote unterbreitet.

Da es keine Impfpflicht gibt, auch nicht für bestimmte Berufsgruppen, ist es nicht prognostizierbar, ob und wann alle Lehr- und Erziehungskräfte ein Impfangebot wahrnehmen.

3. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die das Impfangebot ausschlagen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. Erzieherinnen und Erzieher in Bayern?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Tätigkeit als Lehr- oder Erziehungskraft wird bei der Impfung nicht gesondert erfasst.

Durch den Freistaat Bayern als Dienstherrn und Arbeitgeber von Lehrkräften erfolgt auch keine Abfrage des Impfstatus der beim Freistaat beschäftigten Lehrkräfte. Eine solche Abfrage würde einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen, das Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Grundgesetz ist. Bei Informationen über den Impfstatus handelt es sich um sensible Gesundheitsdaten. Bei einer anonymen Abfrage bestünde für die Lehrkräfte weder eine Pflicht zur Teilnahme noch zur wahrheitsgemäßen Beantwortung, sodass von einer solchen Abfrage keine belastbaren Zahlen zu erwarten wären.

4.1 Wurden alle Beschäftigten der Schulen, wie Verwaltungskräfte, Hausmeister, Reinigungspersonal etc., ebenfalls über das Impfangebot in Kategorie 2 informiert?

4.2 Wenn nein, fallen diese in eine andere Kategorie?

Nach den bis zum 06.06.2021 gültigen Fassungen der CoronaimpfV hatten „Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaimpfV a.F.) mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung (zweite Priorisierungsgruppe). „Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 9 erfasst sind, tätig sind“ hatten nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV a.F. mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung (dritte Priorisierungsgruppe). Mit der zum 07.06.2021 in Kraft getretenen Fassung der CoronaimpfV wurde die Priorisierungsreihenfolge aufgehoben. Beschäftigte an Grund-, Sonder- und Förderschulen fielen somit in die zweite Priorisierungsgruppe, während Beschäftigte an allen anderen Schulen in die dritte Priorisierungsgruppe fielen. Die gesonderten Impfangebote für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen waren an das gesamte dort tätige Personal gerichtet.

Mit dem Kultusministeriellen Schreiben vom 25.02.2021 wurde den Grund- und Förderschulen Folgendes mitgeteilt:

„Betroffenes Personal:

Impfberechtigt ist das gesamte Personal, das an den genannten Schularten eingesetzt wird, inkl. des Verwaltungspersonals, Erzieherpraktikanten und des Personals in der Mittags- und Nachmittagsbetreuung. Dazu gehören auch Externe, wie Schulbegleiter, die Jugendsozialarbeit an Schulen usw.“ In der Begründung zur Änderung der CoronaimpfV vom 24.02.2021, durch die Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Grund- und Förderschulen in die zweite Priorisierungsstufe (hohe Priorität) gestuft wurde, heißt es:

„Umfasst sind neben Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern auch Personen mit anderen Berufsausbildungsabschlüssen, beispielsweise Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Des Weiteren sind auch Auszubildende und Studierende in diesen Bereichen entsprechend zu berücksichtigen. Dieses Personal spielt eine zentrale Rolle als Garant des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Teilhabe, Förderung und Betreuung.“ ([CoronaimpfV_RefE_mit_Begrueundung_100321.pdf \(bundgesundheitsministerium.de\)](#))“

Nachfragen zu Einzelfällen wurden darin wie folgt erläutert: *„Daher sehen wir Personal als impfberechtigt an, das im weitesten Sinne dem Unterrichtsbetrieb/der Betreuung in den genannten Schularten zuzurechnen ist und daher über einen größeren Zeitraum und in einer gewissen Gruppendichte – und damit engeren – Kontakt mit Schülerinnen und Schülern hat.“*

Auch das nicht pädagogische Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen wurde über den 399. und 400. Kita-Newsletter über das Impfangebot informiert (vgl. bei Frage 1).

5.1 Wurde bereits allen Polizistinnen und Polizisten ein Impfangebot gemacht?

5.2 Wenn nein, wie vielen nicht (prozentual und nach Anzahl)?

Allen impfwilligen und impfberechtigten Personen in Bayern, demnach auch allen Polizistinnen und Polizisten, wurde bereits ein Impfangebot gemacht. Angesichts des derzeitigen Impffortschritts und der derzeitigen Impfstoffkapazitäten kann jedem Impfwilligen sofort ein Impfangebot gemacht werden.

Nach den bis zum 06.06.2021 gültigen Fassungen der CoronaimpfV genossen „Polizei- und Einsatzkräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind“, hohe Impfpriorität (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV a.F. – zweite Priorisierungsgruppe), und Personen, „die in besonders relevanter Position [...] in den Regierungen und Verwaltungen, [...] bei der Polizei, [...] bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks“ tätig sind, erhöhte Impfpriorität (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b CoronaimpfV a.F. – dritte Priorisierungsgruppe).

Um den impfwilligen Beschäftigten der Bayerischen Polizei bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoff und unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der CoronaimpfV a.F. ein Impfangebot zu unterbreiten, wurde eine eigene Impfstrategie für die Bayerische Polizei entwickelt, die auf drei Säulen beruhte:

- Teilnahme am Hop-on-Verfahren in den kommunalen Impfzentren: Polizistinnen und Polizisten wurden bei sog. Reserve- bzw. Hop-on-Listen zur Vermeidung des Verwurfs von angebrochenen Impfstoff-Vials berücksichtigt. So konnten bereits mit Start der Impfungen in den kommunalen Impfzentren im Dezember 2020 den ersten Polizistinnen und Polizisten Erstimpfungen angeboten werden.
- Impfung im polizeilichen Impfzentrum: Die Bayerische Polizei führt Impfungen in zwölf eigenständig organisierten, polizeilichen Impfstellen durch den medizinischen Dienst der Bayerischen Bereitschaftspolizei durch. Anfang März erfolgte die erste Lieferung von Impfdosen. Die Priorisierungsvorgaben der CoronaimpfV a. F. wurden umgesetzt. Durch die polizeilichen Impfstellen wurden mit Stand vom 21.07.2021 insgesamt rd. 67.000 durchgeführte Impfungen dokumentiert.
- Impfung im kommunalen Impfzentrum bzw. bei einem niedergelassenen Arzt.

6.1 Wurde bereits allen Feuerwehrleuten ein Impfangebot gemacht?

6.2 Wenn nein, wie vielen nicht (prozentual und nach Anzahl)?

Allen impfwilligen und impfberechtigten Personen in Bayern, demnach auch allen Feuerwehrleuten, wurde bereits ein Impfangebot gemacht. Angesichts des derzeitigen Impfortschritts und der derzeitigen Impfstoffkapazitäten kann jedem Impfwilligen sofort ein Impfangebot gemacht werden.

Nach den bis zum 06.06.2021 gültigen Fassungen der CoronaimpfV hatten Personen der Feuerwehr in spezialisierten First-Responder-Einheiten gemäß §2 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV a. F. Anspruch auf Schutzimpfungen mit höchster Priorität (erste Priorisierungsgruppe); aktive Kräfte der Feuerwehren, die im Rahmen des Einsatzes regelmäßig als Einsatzkräfte direkten Kontakt haben, etwa bei lebensrettenden Maßnahmen, und mithin ein hohes Risiko tragen, hatten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaimpfV a. F. Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität (zweite Priorisierungsgruppe); die übrigen aktiven Kräfte der Feuerwehren fielen geschlossen unter § 4 Abs. 1 Nr. 4 lit. b CoronaimpfV a. F. und hatten mithin Anspruch auf Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (dritte Priorisierungsgruppe).